



Beschlussvorlage - öffentlich -	
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag
ZV	R/Z/VII/2008/0180

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	12.03.2008	Entscheidung

Datum: 11.02.2008

Betreff

Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Zweckverbandes VRR

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Zweckverband Rhein-Ruhr (VRR) gemäß Drucksache Nr.: R/VII/2008/0180.

Sachstandsbericht

Gemäß der am 09.12.2005 von der Verbandsversammlung beschlossenen Drucksache Nr.: VII/05/62, ist die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes VRR gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 GKG (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) ab dem 01.01.2006 nach den Vorschriften über Eigenbetriebe zu führen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) ist gemäß § 106 GO NRW (Gemeindeord-

nung NRW) und § 1 JAP DVO (Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und Prüfungspflichtigen Einrichtungen) gesetzlicher Abschlussprüfer für alle Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in NRW. Darüber hinaus ist sie für die Jahresabschlussprüfung bei Anstalten öffentlichen –Rechts, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Zweckverbänden zuständig, sofern in der Satzung geregelt ist, dass für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften für Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung finden. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 6 (2) der Satzung des Zweckverbandes VRR. Hieraus ergibt sich, dass die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) für die Jahresabschlussprüfungen des Zweckverbandes VRR zuständig ist.

Der Zweckverband VRR kann nach § 1 JAP DVO mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) einen geeigneten Wirtschaftsprüfer oder eine geeignete Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Jahresabschlussprüfung beauftragen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Rechte und Befugnisse der Gemeindeprüfungsanstalt bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach der JAP DVO gewahrt bleiben.

Vor diesem Hintergrund ist die Rechnungsprüfungsordnung entsprechend anzupassen.

Anlage